

GEBÜHRENKATALOG

des

THÜRINGER BOGENSPORT-VERBANDES e.V.

1. Aufnahmeantrag
2. Mitgliedsbeitrag
3. Lehrgangsgebühren
4. Übungsleiter-, Trainerentschädigung
5. Kampfrichterentschädigung
6. Sonstige Gebühren
7. Inkrafttreten

1. Mitgliedschaft im Verband

(1) Die Mitgliedschaft für Vereine im Thüringer Bogensport-Verband e.V. ist schriftlich unter Einreichung folgender Unterlagen zu beantragen:

(2) Der TBSV hat folgende Mitglieder:

a) Mitglieder -Vereine (Eine Mitgliedschaft im TBSV ist nur über einen Verein möglich)

b) Fördermitglieder

c) Ehrenmitglieder

(3) Aufnahmeantrag:

a) Vereinsname und Mitgliedetrliste des neuen Vereins

b) Bestätigung der Mitgliedschaft des Vereins im Landessportbund (Lizenznummer)

c) Eintrag in die Mitgliederverwaltung des DBSV (Amidio)

(4) Nach Prüfung der Aufnahmeunterlagen wird den Vereinen die Mitgliedschaft bestätigt.

2. Mitgliedsbeiträge

(1) Der TBSV erhebt zur Deckung seiner im Haushaltsplan vorgesehenen Ausgaben von seinen Mitgliedern Jahresbeiträge.

(2) Vom TBSV wird ein Teil der Jahresbeiträge an den Deutschen Bogensport-Verband abgeführt.

(3) Am Ende jeden Jahres erfolgt eine Erhebung der Mitglieder von jedem Verein in einer aktuellen Mitgliederliste

(4) Der jährlichen Mitgliedsbeitrag wird von der Jahreshauptversammlung festgesetzt.

(5) Der Jahresmitgliedsbeitrag beträgt zur Zeit:

a) Mitglieder bis 19Jahre € 12,00

b) Mitglieder ab 20 Jahre € 20,00

(6) Bei Neuanmeldung ab dem 01.07. wird der Beitrag halbiert.

3. Lehrgangsgebühren

(1) Für Aus- und Weiterbildungslehrgänge werden zur Kostendeckung der Lehrgänge Gebühren erhoben.

4. Übungsleiter-, Trainerentschädigung

(1) Für Ausbildungslehrgänge zum Trainer „C“ Bogensport können auf Antrag bis zu € 50,00 gefördert werden.

5. Kampfrichterentschädigung

(1) Die Tätigkeit von Bogensportlern als Kampfrichter im Auftrag des TBSV kann entsprechend der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel entschädigt werden.

(2) Für die Entschädigung ist eine gültige Kampfrichterlizenz des DBSV Voraussetzung

(3) Ein Unterschied zwischen der Entschädigung der Tätigkeit als Schießleiter und Mitglied/Vorsitzender der Technische Kommission besteht nicht.

(4) Die Entschädigungshöchstgrenzen betragen zur Zeit:

a) Bogenschießen in der Sporthalle / Bogenschießen im Freien auf Scheibe und Feldbogenschießen

pro Einsatztag € 20,00

b) Erstattung von Fahrgeld/Verpflegung/Unterkunft erfolgt nach Finanzordnung TBSV

(5) Für die Gültigkeit der Lizenzen ist der Kampfrichter selbst verantwortlich.

6. Sonstige Gebühren

6.1 Startgeld Landesmeisterschaften

(1) Bei Gewährung von finanziellen Zuschüssen durch den TBSV sind folgende Startgeldhöchstgrenzen zu beachten (pro Bogensportler):

a) Erwachsene (ab D/H)	€	12,00
b) Kinder und Jugend (bis U 20)	€	8,00
c) 3D Turniere (Erwachsene)	€	12,00
d) 3D Turniere (Jugend)	€	8,00
e) Feld und Wald (Erwachsene)	€	12,00
f) Feld und Wald (Jugend)	€	8,00
g) Vereine die bei der Durchführung einer Landesmeisterschaft des TBSV Mehrausgaben haben, können beim Vorstand durch Nachweis mit einer Einnahmen-/Ausgabenabrechnung einen finanziellen Zuschuss beantragen.		

6.2 Einsprüche

Für Einsprüche und ihre Behandlung wird eine Gebühr von Erhoben. Diese verfällt, wenn dem Einspruch nicht stattgegeben wird.	€	10,00
--	---	-------

6.3 Reisekostenerstattung

(1) Gemäß § 9 der TBSV-Finanzordnung wird vergütet:

Fahrgeld

- bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel, Fahrpreis nach Tarif
- unter 150 Entfernungskilometer 2. Klasse
- über 150 Entfernungskilometer 1. Klasse

(dazu bitte Belege einreichen)

- bei Benutzung privater Kraftfahrzeuge für Reisen, jeweils die kürzeste Entfernung
- pro gefahrenen Kilometer € 0,20
- pro gefahrenen Kilometer für jede weitere mitfahrende Person € 0,02

Damit sind alle Ansprüche des Kraftfahrzeughalters abgegolten.

Übernachtung

pro Nacht und Person nach Beleg	Max. €	70,00
---------------------------------	--------	-------

7. Inkrafttreten

(1) Die vorstehende Ordnung wurde am 12.02.1994 vom Vorstand beschlossen und tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft. Am 26.11.1994 wurde die vorstehende Ordnung vom Vereinsausschuß geändert und am 27.09.95 durch den Vorstand ergänzt. Neufassung der vorstehenden Ordnung durch den Vorstand und die Jahreshauptversammlung am 22.03.2001 beschlossen. Der Vorstand hat die vorstehende Finanzordnung mit Beschluß vom 12.11.2010, 01.07.2014, 20.03.2015 und vom 11.01.2018 ergänzt und vom Vorstand beschlossen.